

# Satzung

(29. September 2022)

des  
Landesverbandes für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Hessen e. V.  
(im Folgenden „Landesverband“ genannt)

## § 1

### Name und Sitz des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband führt den Namen  
„Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Hessen e.V.“.
- (2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Oberursel. Der Vorstand kann beschließen, dass die Geschäftsstelle des Landesverbandes an einem anderen Ort geführt wird.
- (3) Der Landesverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (4) Der Landesverband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg eingetragen.
- (5) Der Landesverband ist Mitglied im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. und im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Hessen e.V..

## § 2

### Zweck und Aufgaben des Landesverbandes

- (1) Der Zweck des Landesverbandes ist: ~~die Förderung von Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung sowie von Behinderung bedrohter Menschen (im Folgenden zu fördernder Personenkreis genannt) auf Landesebene, u.a. durch Unterstützung der dem Landesverband angeschlossenen Personenvereinigungen, gGmbH und Einzelmitglieder~~
  - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO
  - b) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege § 52 Abs.2 Nr. 3 AO
  - c) die Förderung der Jugend und Altenhilfe § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO
  - d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
  - e) die Förderung des Hilfe für Behinderte § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO
  - f) die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchl. Zwecke §52 Abs.2 Nr. 25 AO

- (2) Der Landesverband verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch
- 2.1 die landesweite Vertretung der Interessen der in Abs. (1) genannten Personenkreise und der Mitgliedsorganisationen gegenüber Behörden, Verbänden und der Öffentlichkeit sowie deren Unterstützung und Beratung
  - 2.2 Beratung, Vertretung und Betreuung des zu fördernden Personenkreises und der angeschlossenen Personenvereinigungen in sozial- und behindertenrechtlichen Angelegenheiten
  - 2.3 Zusammenarbeit und Netzwerkarbeit mit den anderen Landesverbänden und dem Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V., sowie mit anderen überregionalen Organisationen, Verbänden und Einrichtungen der Behindertenhilfe
  - 2.4 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung und deren Familien
  - 2.5 Vermittlung von Hilfen und Unterstützung bei der Erhaltung und bei Neugründungen von Organisationen und Einrichtungen der Behindertenhilfe
  - 2.6 Unterstützung und Beratung von Menschen mit Behinderung und deren Familien
  - 2.7 Initiierung, Vorbereitung, Veranlassung von und Mitwirkung bei Forschungsvorhaben
  - 2.8 Errichtung und Beteiligung und ggf. Betreiben von Einrichtungen, Angeboten und Diensten für Menschen mit Behinderung
- (3) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu führen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.  
Für ehrenamtlich tätige Personen kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung beschließen.

Daneben kann der Vorstand beschließen, dass Vereinsmitglieder für Tätigkeiten im Interesse des Vereins eine angemessene Vergütung erhalten.

- (3) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Landesverbandes dem Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke in Hessen zu verwenden hat.
- (5) Falls der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. nicht mehr bestehen sollte, fällt das Vermögen des Landesverbandes mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes (Sitz des Landesverbandes) an einen oder mehrere Mitgliedsvereine des Landesverbandes, die die Durchführung der Aufgaben und die Verwendung des Vermögens im Sinne des § 2 gewährleisten.
- (6) Die Mitglieder des Landesverbandes erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, keinerlei Anteile des Vermögens des Landesverbandes.

#### § 4

#### Mittel des Landesverbandes

- (1) Mittel zur Erfüllung seines Satzungszweckes erhält der Landesverband durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, öffentliche Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und Erträge aus Vereinsvermögen sowie aus Sammlungen und Werbeaktionen.
- (2) Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt sind.

#### § 5

#### Mitgliedschaft im Landesverband

- (1) Mitglied des Landesverbandes kann jede vollgeschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, sofern sie dessen Ziele unterstützt und gemäß Abs. 3 zur Mitgliedschaft zugelassen wird.
- (2) Der Landesverband unterscheidet ordentliche Mitglieder, außerordentliche und fördernde Mitglieder.

2.1 Zur ordentlichen Mitgliedschaft soll jeder örtliche rechtsfähige Verein im Land Hessen zugelassen werden, der als Interessenverband die Förderung und Betreuung des in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreises verfolgt. Sonstige juristische Personen oder Personenvereinigungen (Clubs, Gruppen) können ordentliche Mitglieder werden, wenn sie gem. Abs. 3 zur ordentlichen Mitgliedschaft zugelassen werden.

2.2 Zur außerordentlichen Mitgliedschaft können juristische Personen zugelassen werden, die Träger von Einrichtungen und Diensten für den in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreis sind.

2.3 Juristische Personen, die nicht zur ordentlichen Mitgliedschaft zugelassen werden, sowie natürliche Personen können fördernde Mitglieder werden, wenn sie die Ziele des Landesverbandes unterstützen.

(3) Die Aufnahme in den Landesverband ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. ~~und bei Anträgen natürlicher Personen nach Anhörung des örtlichen Mitgliedsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Bei Anträgen juristischer Personen ist gleichzeitig darüber zu entscheiden, ob diese als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.~~

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Wegfall der Rechtsfähigkeit, Austritt, Ausschluss oder Tod. ~~oder Streichung von der Mitgliederliste.~~

(5) Der Austritt ist schriftlich zu erklären; er wird mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam. Die Austrittserklärung muss spätestens zum 30. September zugegangen sein.

(6) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es:

6.1 gegen die Ziele und Interessen des Landesverbandes verstoßen hat.

6.2 mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge sechs Monate im Rückstand ist und auf eine Mahnung, in der der Ausschluss angedroht wurde, nicht binnen eines weiteren Monats die Rückstände ausgleicht.

6.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund zulässig und schriftlich zu begründen.

~~(8) Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Die zweite Mahnung ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen; in ihr ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend.~~

## § 6

### Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Landesverbandes. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird von dem in §5 Abs. 2 genannten ordentlichen Mitgliedern ausgeübt und zwar durch deren Vorsitzende oder durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter. Durch schriftliche Bevollmächtigung kann das Stimmrecht auch auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden; jedoch können Vertreter der ordentlichen Mitglieder höchstens zwei ordentliche Mitglieder gleichzeitig vertreten.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Die Anzahl der Stimmen für jedes ordentliche Mitglied richtet sich nach der Zahl seiner Mitglieder, für die an den Landesverband zum jeweils 31. März Beiträge abgeführt worden sind. Liegt die Zahl der Mitglieder, für die Beiträge an den Landesverband entrichtet wurden, unter 51, so verfügt das ordentliche Mitglied über eine Stimme; für jede darüber hinaus angefangene Zahl von 50 Mitgliedern steht dem ordentlichen Mitglied jeweils eine weitere Stimme auf der Mitgliederversammlung zu.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann jede im Landesverband zu treffende Entscheidung, die nicht nach dem Gesetz oder Satzung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen ist, an sich ziehen und zwar auch dann, wenn das Thema, allerdings mit Ausnahme der unter Abs. 6 und Abs. 7 genannten Tagesordnungspunkte, nicht in der Tagesordnung angekündigt worden ist. Die Mitgliederversammlung ist dabei insbesondere zuständig für die
  - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  - Festsetzung und Änderung der Satzung,
  - Auflösung des Vereins,
  - Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresrechnungen, die mit der Einladung zu versenden sind,
  - Verabschiedung des Wirtschafts- und Haushaltsplanes,
  - Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl (und Abwahl) des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
  - Verabschiedung von Leitlinien der Verbandsarbeit
  - Verabschiedung der Beitragsordnung,
  - Entscheidung über das Berufungsbegehren eines ausgeschlossenen bzw. von der Mitgliederliste gestrichenen Mitgliedes und

- Regelung der Auslagenerstattung ehrenamtlich für den Landesverband in dessen Auftrag tätiger Personen
  - die Feststellung des Jahresabschlusses
  - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - Beschlussfassung über Vergütung § 3 (2)
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand bei Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal jährlich. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Stimmen der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder auf elektronischen Weg unter der Einberufungsfrist von vier Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Landesvorsitzende und in dessen/deren Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Landesvorsitzende. Für die Behandlung der Tagesordnungspunkte „Entlastung des Vorstandes“ und „Wahl (Abwahl) des Vorstandes“ ist aus dem Kreis der anwesenden Personen eine Versammlungsleitung zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören darf.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zu Beginn der Mitgliederversammlung stellt der Vorsitzende die Zahl der vertretenen Stimmen fest. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Eine Änderung des Verbandszweckes kann nur beschlossen werden, wenn drei Viertel der Gesamtzahl der Stimmen auf der Mitgliederversammlung vertreten sind. Für einen solchen Beschluss ist die Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der vertretenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Landesverbandes ist nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen zulässig, sofern mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Stimmen auf der Mitgliederversammlung vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann die Mitgliederversammlung vertagt und in einer erneuten Versammlung die Auflösung des Landesverbandes ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (6) Vorstandswahlen und die Abwahl von Vorstandsmitgliedern dürfen nur durchgeführt und Satzungsänderungen, Änderungen des Verbandszweckes und die Auflösung des Landesverbandes dürfen nur beschlossen werden, wenn dies in der Tagesordnung in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurde.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

- (8) Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern des Landesverbandes alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Protokollanten zu unterschreiben ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Landesvorsitzenden, dem/der stellvertretenden Landesvorsitzenden, dem/der Schatzmeister\*in und bis zu vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der/die Landesvorsitzende, der/die stellvertretende Landesvorsitzende und der/die Schatzmeister\*in sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Landesverband. Kraft Amtes vertritt der/die Landesvorsitzende und bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende den Landesverband im Bundesausschuss des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen bzw. vorzubehalten ist.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Landesvorsitzende oder der/die Stellvertreter\*in, an dem Beschlussvorgang/den Beschlussvorgängen beteiligt sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Landesvorsitzenden. Eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist zulässig. ~~Sie ist unter allen Vorstandsmitgliedern durchzuführen, die nicht an der schriftlichen Stimmabgabe verhindert sind.~~ Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. In dieser kann auch generell geregelt werden, dass einzelne Vorstandsmitglieder mit bestimmten Aufgaben betraut werden.
- (6) Von den Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, in die die Beschlüsse des Vorstandes aufzunehmen sind. Schriftlich zustande gekommene Vorstandsbeschlüsse besitzen den Charakter von Niederschriften.



- (7) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Erstattung notwendiger Ausgaben kann verlangt werden.
- (8) Der Vorstand kann Beiräte berufen und für die Abwicklung und Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist nur dem Vorstand gegenüber verantwortlich und ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Die Vollmachten des Geschäftsführers sind in einer Dienstanweisung festzulegen.

## **§ 9** Beiräte

- (1) Beiräte beraten den Vorstand sowohl fachlich als auch bei der Erfüllung seiner Aufgaben; ~~jeder Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.~~
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Beirat wird mit der Niederlegung des Amtes oder durch Abberufung durch den Vorstand beendet.
- (3) Der Vorstand kann den Beiräten oder einzelnen Beiratsmitgliedern mit deren Einverständnis Angelegenheiten zu selbständiger Erledigung übertragen.
- (4) Von den Sitzungen der Beiräte sind Niederschriften anzufertigen, in denen die Beratungsergebnisse und Empfehlungen an den Vorstand aufzunehmen sind. Diese Protokolle sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (5) Jeder Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

## **§10** Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall)

- (1) Abstimmungen des Vorstandes im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren und elektronische Kommunikation) sind zulässig in Fällen der Dringlichkeit, wenn eine Beratung und Abstimmung im Rahmen des üblichen Beratungsganges und der üblichen Fristen nach dieser Satzung nicht möglich ist und in Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Pandemien mit Kontaktbeschränkungen.
- (2) Für Abstimmungen im Umlaufverfahren sind den Mitgliedern des Vorstandes der Beschlussvorschlag und die Begründung des Vorschlages schriftlich per Post oder per E-Mail zuzustellen.
- (3) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren gilt eine Frist von zwei Wochen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet oder gar nicht bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter/-E-Mails sind ungültig. Sie gelten, wie Stimmenthaltungen, als nicht abgegebene Stimmen.



- (4) Alternativ kann der Vorstand eine Abstimmung im Umlaufverfahren herbeiführen mittels einer Telefonkonferenz oder einer Videoversammlung.
- (5) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert und den Mitgliedern des Vorstandes in einem Protokoll mitgeteilt. Die Geschäftsstelle vollzieht den Beschluss und berichtet dem Vorstand.

## **§ 12** Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.

## **§ 13** Datenschutz

- (1) Der Verein darf die persönlichen Daten für eigene Zwecke gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.  
Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben. Der/die Kassenvewalter\*in darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.  
Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein und ehrenamtlich tätigen Personen übermittelt werden.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung seiner Daten
  - Löschung seiner Daten
- 3) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister Bad Homburg in Kraft.